

**Aus der Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Warmstroth am Dienstag, den 16. Oktober
2012 im Dorfgemeinschaftshaus**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

**2. Beratung und Beschluss zur Zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe- Teilfortschreibung Windenergie (Bereich Waldal-
gesheimer Wald)**

Im Vorfeld der Sitzung sollten 3 Gespräche vor Ort stattfinden. Bei diesen Gesprächen sollte die weitere Vorgehensweise für die Ortsgemeinde geklärt werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass keines dieser Gespräche stattgefunden hat, weder mit dem Rechtsanwalt, noch fand ein klärendes Gespräch mit Herrn Dr. Hanke aus Waldalgesheim statt.

Frau Denker hat lediglich mit dem Ministerium gesprochen, dabei wurde ausgesagt, dass der gültige Raumordnungsplan Grundlage für die Errichtung von Windkraftanlagen ist.

Vom Ortsgemeinderat wurde festgestellt, dass sich keine Veränderung des Sachstandes seit der letzten Sitzung am 11.09.2012 ergeben hat.

Die Ortsgemeinde Warmstroth möchte nunmehr Einspruch erheben, ob die Genehmigung und Errichtung der 5. Windkraftanlage rechtmäßig ist, da für diese 5. Anlage keine Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgt sei.

Weitere Ausführungen zu diesem TOP werden im nachfolgend nichtöffentlichen Teil behandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**3 Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes „Der Grund – Die Bachwiese – Die Geishecke“ (Wochen-
endgebiet)**

In seiner Sitzung am 18.01.2011 hat der Ortsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Der Grund – Die Bachwiese – Die Geishecke“ (Wochenendgebiet) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff BauGB für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beschlossen. Die Satzung ist nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zum 29 .01.2011 in Kraft getreten. Nach § 5 der Satzung tritt diese nach Ablauf von zwei Jahren nach Ihrer Bekanntmachung außer Kraft oder sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Da das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist und voraussichtlich auch zum Zeitpunkt des Ablaufes der Satzung noch nicht abgeschlossen sein wird, ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu verlängern. Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Frist um 1 Jahr verlängern.

Der Rat beschließt daher folgende Satzung:

Satzung der Ortsgemeinde Warmstroth

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich
des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Der Grund – Die Bachwiese –
Die Geishecke“
nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB**

§ 1

Der Ortsgemeinderat von Warmstroth hat am 18.01.2011 die Satzung über die Veränderungssperre für das in der Bebauungsplanaufstellung befindliche Teilgebiet „Der Grund – Die Bachwiese – Die Geishecke“ beschlossen. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre

läuft mit Datum vom 28.01.2013 ab. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird die Frist für den Ablauf der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig